



Satzung

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen vom 29. Juni 1994

(Betriebssatzung Abwasserbeseitigung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebs	2
§ 2	Name des Eigenbetriebs	2
§ 3	Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital	2
§ 4	Organe	2
§ 5	Zuständigkeiten	3
§ 6	Personalvertretung	3
§ 7	Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 577), zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl.S. 657), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) i. d. F. vom 8. Januar 1992 (GBl.S. 22), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner Sitzung vom 29.06.1994 die nachstehende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Abwasserbeseitigung der Stadt Ettlingen"

und wird als Sondervermögen der Stadt Ettlingen geführt.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Oberbürgermeister.
- (2) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Umwelt und Technik wahr.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die gemeinderätlichen Ausschüsse zuständig sind. Insoweit gelten für diesen Eigenbetrieb die Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes (insbes. §§ 8, 9 EigBG) und der Hauptsatzung.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden im Rahmen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung im dort festgelegten Zuständigkeitsrahmen vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der entsprechende gemeinderätliche Ausschuss zuständig sind.

§ 6 Personalvertretung

Die Personalvertretung - im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (PGV) - bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt § 16 EigBG.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 115 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Ettlingen, 29. Juni 1994

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister